

§ 13 NW_30661 (Nordrhein-Westfalen) — Gegenstand und Gliederung der Prüfung

Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes zur Fachwirtin für Medien- und Informationsdienste oder zum Fachwirt für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er über fundierte anwendungsbezogene Fachkenntnisse verfügt und damit Sachverhalte höheren Schwierigkeitsgrades analysieren und kritisch bewerten sowie sach- und zielgerechte, ökonomische Lösungen entwickeln, begründen und berufspraktisch anwenden kann.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil. Der schriftliche Prüfungsteil geht der praktischen Prüfung voraus. Der schriftliche Prüfungsteil gliedert sich in zwei Teilabschnitte, von denen der erste aus den drei Fortbildungsbereichen 1 bis 3 des Rahmenlehrplans zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung besteht und spätestens 18 Monate nach dem Lehrgangsbeginn absolviert wird. Der zweite Abschnitt der schriftlichen Prüfung erfolgt nach Abschluss der Fortbildungsbereiche 4 und 5.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine Anrechnung im Bereich des praktischen Prüfungsteils ist nicht möglich.

Zitiervorschlag: § 13 NW_30661 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_30661/13